G 3229

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1999 | Nummer 11

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	8. 3. 1999	Verordnung zur Regelung des Erprobungsverfahrens nach § 21 GTK	80
281	23. 3. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes	84
7123	23. 3. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung	86
7129	2. 3. 1999	Zehnte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	86
7823	23. 3. 1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	87
7831	23. 3. 1999	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie der Rindfleischetikettierung (Rinder-Kennzeichnungs/RindfleischetikettierungsZuständigkeitsVO)	88

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse".
Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt".

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten.**
Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch **auf CD-ROM erhältlich.** Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

216

Verordnung zur Regelung des Erprobungsverfahrens nach § 21 GTK

Vom 8. März 1999

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 704), wird nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verordnet:

§ 1
Erprobungsziele und Erprobungsmassnahmen

(1) Aufgrund der Erprobungsklausel des § 21 Abs. 1 GTK sollen Tageseinrichtungen für Kinder stärker als bisher eigenverantwortlich ihr Angebot an dem Bedarf von Kindern und ihren Familien ausrichten können. Die Erprobung neuer Angebotsformen darf nicht zu Strukturrisiken für bestehende Angebotsformen führen. Die Erprobungen haben sich an dem Grundsatz der Kostenneutralität auszurichten, insbesondere ist ein Ansteigen der Betriebskosten zu vermeiden.

(2) Erprobungen dienen der qualitativen Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots, der Angebotsstruktur und der Organisation der Tageseinrichtungen. Es können neue Angebots- und Organisationsformen sowie Öffnungszeiten erprobt werden. Zu den möglichen Erprobungsmassnahmen zählen auch

- neue Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen aufgrund eines wöchentlichen Budgets aus einrichtungs- und gruppenspezifischen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden,
- neue Formen der Elternbeteiligung,
- einrichtungsübergreifende Personaleinsatzkonzepte, insbesondere bei eingruppigen Einrichtungen,
- Öffnungszeiten, bei denen die Betreuung in Kindergartengruppen nach dem Betreuungsvertrag spätestens um 14.00 Uhr endet, soweit mit ihnen – mit Ausnahme bei eingruppigen Einrichtungen – das Angebot der Tageseinrichtung ergänzt wird.

§ 2
Antragsverfahren

(1) An Erprobungen nach § 21 Abs. 1 GTK können teilnehmen von den Einrichtungen

der (Diözesan-) Caritasverbände	747
der kommunalen Träger	545
der Diakonischen Werke	435
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes	253
der Arbeiterwohlfahrt	165
des Deutschen Roten Kreuzes	66
der jüdischen Kultusgemeinde	1
der sonstigen Träger	63.

Die Zugehörigkeit der Einrichtung zum genannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege richtet sich nach ihrer Erklärung in der Meldebogenstatistik für Tageseinrichtungen für Kinder. Sonstige Träger sind Träger, die keinem Spitzenverband angeschlossen sind.

(2) Im Antrag sind die Rahmenbedingungen der Erprobung, die konkreten Ziele sowie die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung und zur Sicherung der Qualität der Aufgabenerledigung darzustellen. Ferner sind in dem Antrag die Regelungen zu bezeichnen, von denen gemäß § 21 Abs. 1 GTK abgewichen werden soll. Zur Antragstellung ist der Mustervordruck (Anlage) zu verwenden.

Anlage

(3) Anträge von Gemeindeverbänden oder Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, sowie Anträge von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sind über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) zu richten. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe stellen ihre Anträge über ihren Spitzenverband, der sie mit einer Stellungnahme an das Jugendamt weiterleitet.

(4) Das Jugendamt fügt den Anträgen eine Stellungnahme im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 10 GTK sowie im Hinblick auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen bei und leitet die Anträge zur Entscheidung an das Landesjugendamt weiter. Satz 1 gilt für eigene Anträge des Jugendamtes entsprechend.

(5) Die Anträge für das Kindergartenjahr 1999/2000 sind bis zum 15. Mai 1999 bei den Landesjugendämtern zu stellen.

§ 3
Entscheidung über die Anträge

Die Erprobung setzt voraus, dass nach dem Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Spitzenverbandes und des Jugendamtes

1. eine qualitative Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots, der Angebotsstruktur und der Organisation der Tageseinrichtung,
2. keine Verschlechterung der Qualität der Aufgabenerledigung und
3. die Übertragbarkeit der mit der Erprobung gemachten Erfahrungen auf andere Einrichtungen

zu erwarten sind.

§ 4
Befristung

(1) Erprobungen neuer Angebots- und Organisationsformen sowie von durchgehenden Öffnungszeiten sind bis zum 31. Dezember 2002 zu befristen.

(2) Erprobungen neuer Organisationsformen für Öffnungszeiten als wöchentliches Budget, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden, sind bis zum 31. Juli 2001 zu befristen.

§ 5
Berichtspflichten

(1) Gemeindeverbände oder Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe legen dem Jugendamt zum 15. Mai 2000 Zwischenberichte über die Erprobungen vor. Die Berichte der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über den jeweiligen Spitzenverband einzureichen, der dazu Stellung nehmen kann. Für die Berichte ist der Mustervordruck, der von der Obersten Landesjugendbehörde bekanntgegeben wird, zu verwenden. Das Jugendamt nimmt aus jugendhilfeplanerischer Sicht und im Hinblick auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen Stellung und leitet die Berichte zum 15. Juni 2000 an das Landesjugendamt weiter. Das Landesjugendamt wertet die Erfahrungsberichte aus und berichtet der Obersten Landesjugendbehörde zum 1. September 2000. Für die Berichte über Erprobungen in Einrichtungen in Trägerschaft des Jugendamtes gelten Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Erfahrungsberichte über die Erprobung neuer Organisationsformen für Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen als wöchentliches Budget sind der Obersten Landesjugendbehörde bis zum 15. November 2001 vorzulegen. Die Erfahrungsberichte über die bis zum 31. Dezember 2002 laufenden Erprobungen neuer Angebots- und Organisationsformen sowie Öffnungszeiten sind der Obersten Landesjugendbehörde bis zum 15. April 2003 vorzulegen.

(3) Für die bis zum 15. November 2001 und bis zum 15. April 2003 vorzulegenden Erfahrungsberichte und gegebenenfalls von der Obersten Landesjugendbehörde angeforderte Zwischenberichte gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 ausser Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1999

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

Anlage

Antrag auf Genehmigung
einer Erprobungsmaßnahme nach § 21 GTK

(Antrag bitte 2-fach über das Jugendamt einreichen; eine Ausfertigung ist für das Jugendamt bestimmt)[1])

Landesjugendamt Rheinland
Landesjugendamt Westfalen-Lippe

über
das Jugendamt
der Stadt/des Kreises

Der Antrag wird weitergereicht.
Die Stellungnahme ist beigefügt.

(Anschrift)

.....
(Datum/Unterschrift)

I. Antragsteller		
1.	Name des Trägers Anschrift des Trägers Zuständiger Spitzenverband Az. – Jugendamt Az. – Träger	
3.	Zahl der Gruppen	Zahl der betreuten Kinder:

II. Angaben zu Eprobungsmaßnahmen (EM)		
1.	Geplante EM	
2.	Durchführungszeitraum von ..... bis	
3.	Ziel der EM	
4.	Rahmenbedingungen zur Sicherstellung des Ziels	
5.	Beschreibung der konzeptionellen Vorgehensweise	
6.	Indikatoren zur Bewertung der Maßnahme	
7.	Reflektionsprozess während der Erprobungsphase	
8.	fachliche Begleitung während der Erprobungsmaßnahme	
9.	Elternbeteiligung/-information	
10.	Abweichungen von folgenden §§ des GTK und der BKVO	

11.	**Angaben zu den Kosten im Sinne der ab 1. 1. 1999 geltenden BKVO** ☐ Die Kosten bewegen sich im Rahmen der geltenden BKVO ☐ Es fallen zusätzliche Kosten von .....,– DM an. Gründe: ☐ Es werden Einsparungen von .....,– DM erwartet. Gründe: ☐ Auswirkungen auf den Elternbeitrag (bitte ankreuzen) ( ) ja ( ) nein ( ) kann nicht beurteilt werden

III. Angaben zur Qualitätssicherung bezogen auf die derzeitige Aufgabenerledigung während der EM

IV. Verpflichtungserklärung

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, den Berichtspflichten zur Verordnung zur Regelung des Erprobungsverfahrens nach § 21 GTK nachzukommen.

....
Ort/Datum (Rechtsverbindliche Unterschriften, ggf. Siegel)

[1]) Freie Träger, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, reichen ihren Antrag über ihren Spitzenverband ein.

281

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes

Vom 23. März 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags – und aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1998 (GV. NRW. S. 113), wird wie folgt geändert:

A.

§ 1 erhält folgende Überschrift:

§ 1
Zuständigkeiten

B.

§ 2 erhält folgende Überschrift:

§ 2
Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

C.

§ 3 erhält folgende Überschrift:

§ 3
Zuständigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten

D.

Die „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis" der Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Übersicht" durch das Wort „Inhaltsübersicht" ersetzt.
2. Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.2.1 eingefügt:
   1.2.1 Baustellenverordnung
3. Nach Nummer 3.9 wird folgende Nummer 3.10 eingefügt:
   3.10 Elfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung)
4. Nach Nummer 4.2.2 wird folgende Nummer 4.2.3 eingefügt:
   4.2.3 Bedarfsgewerbeverordnung
5. Nummer 5.3 wird durch folgende Nummern ersetzt:
   5.3 Kinderarbeitsschutzverordnung
   5.4 Mutterschutzgesetz
6. Die Nummern 6.1 und 6.1.1 erhalten folgende Fassung:
   6.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
   Gesetzliche Unfallversicherung und Verordnungen aufgrund des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch
   6.1.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
   Gesetzliche Unfallversicherung
7. Nach Nummer 8.4 wird folgende Nummer angefügt:
   8.5 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung

E.

Die „Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis" der Anlage werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „nachfolgenden" gestrichen.
2. die Wörter „MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" werden durch die Wörter „MASSKS Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport" ersetzt.

F.

Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:[1])

1. Nach Nummer 1.1.8 werden folgende Nummern eingefügt:
   1.2
   Verordnungen aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes
   1.2.1
   Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV –) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) in der jeweils geltenden Fassung
   1.2.1.1
   § 2 Abs. 2 Satz 1
   Entgegennahme der Vorankündigung
   zuständig: StAfA
2. In den Nummern 1.3.4, 1.4.4.1, 3.1.7, 3.2.6.3, 3.3.8, 3.7.13, 3.9.7, 4.3.1, 4.6.5 bis 4.6.7, 5.1.3, 6.1.2.4, 8.2.7.12, 8.2.9.4, 8.2.10.2, 8.2.10.3, 8.4.4.5 und 8.4.6.11 wird in der Spalte „Zuständig" die Abkürzung „MAGS" jeweils durch die Abkürzung „MASSKS" ersetzt.
3. In der Nummer 3.1.8 wird in der Spalte „Zuständig" die Abkürzung „MAGS" durch die Abkürzung „LAfA" ersetzt.
4. Die Nummern 3.3.5 und 3.3.10 werden gestrichen.
5. Die bisherigen laufenden Nummern 3.3.6 bis 3.3.9 erhalten die laufenden Nummern 3.3.5 bis 3.3.8.
6. Die Nummer 3.4 erhält folgende Fußnote:
   Soweit im sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung die Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 1 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) anwendbar ist, werden bis 30. Juni 2003 nach der am 23. März 1994 geltenden Fassung dieser Verordnung Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 von der LAfA getroffen.
7. In der Nummer 3.4.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm" die Wörter „Abs. 1" gestrichen.
8. Die Nummer 3.4.3 wird gestrichen.
9. Die bisherigen laufenden Nummern 3.4.4 bis 3.4.6 erhalten die laufenden Nummern 3.4.3 bis 3.4.5.
10. In der neuen Nummer 3.4.3 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm" die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.
11. Die Nummer 3.5.6 wird durch folgende Nummern 3.5.6 und 3.5.7 ersetzt:
    3.5.6
    § 18 Abs. 2
    Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens
    zuständig: Bez.Reg.
    3.5.7
    § 18 Abs. 5
    Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen
    zuständig: MASSKS
12. Die bisherigen laufenden Nummern 3.5.7 bis 3.5.9 erhalten die laufenden Nummern 3.5.8 bis 3.5.10.
13. Die Nummer 3.6 erhält folgende Fußnote:
    Soweit im sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung die Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 1 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) anwendbar

[1]) Hinweis: Reihenfolge der Darstellung der einzelnen Zuständigkeitsanweisungen:
Laufende Nummer / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde

ist, werden bis 30. Juni 2003 nach der am 23. März 1994 geltenden Fassung dieser Verordnung Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 und 7 von der LAfA getroffen und die Bescheinigung nach § 12 Abs. 10 von den StÄfA ausgestellt.

14. In der Fußnote zu Nummern 3.6.1 und 3.6.2.1 wird die laufende Nummer 3.6.2.1 durch die laufende Nummer 3.6.2 ersetzt.

15. Die Nummern 3.6.2 bis 3.6.2.2 werden durch folgende Nummer 3.6.2 ersetzt:

    3.6.2
    § 6
    Zulassung von Ausnahmen
    zuständig: Zuständig sind die in Nummer 3.6.1 genannten Behörden

16. Die Nummern 3.6.4 und 3.6.5 werden gestrichen.

17. Die laufenden Nummern 3.6.6 bis 3.6.8 erhalten die laufenden Nummern 3.6.4 bis 3.6.6.

18. In der Nummer 3.7.5 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm" die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

19. In der Nummer 3.7.6 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm" die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

20. In der Nummer 3.7.7 wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe" das Wort „wiederkehrenden" durch die Wörter „darüber hinausgehenden" ersetzt.

21. Nach der Nummer 3.9.9.2 werden folgende Nummern eingefügt:

    3.10
    Elfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – Explosionsschutzverordnung – 11. GSGV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) in der jeweils geltenden Fassung
    3.10.1
    § 4 Abs. 5
    Gestattung des Inverkehrbringens
    zuständig: LAfA/LOBA

22. Zwischen den Nummern 4.2.2.1 und 4.3 werden folgende Nummern eingefügt:

    4.2.3
    Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 5. Mai 1998 (GV. NRW. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung
    4.2.3.1
    § 2
    Entgegennahme der Anzeige
    zuständig: StAfA

23. In der Nummer 4.3.1 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe" die Wörter „den Güterfernverkehr" durch das Wort „Güterverkehr" ersetzt.

24. Die laufende Nummer 4.4.3 erhält die laufende Nummer 4.4.4.

25. Als neue Nummer 4.4.3 wird eingefügt:

    4.4.3
    § 7
    Untersagung der Fortsetzung der Fahrt
    zuständig: PolB

26. Die laufenden Nummern 5.3 bis 5.3.3 werden durch die laufenden Nummern 5.4 bis 5.4.3 ersetzt.

27. Zwischen Nummern 5.2.2 und der neuen Nummer 5.4 werden folgende Nummern eingefügt:

    5.3
    Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) in der jeweils geltenden Fassung
    5.3.1
    § 3
    Feststellung der Zulässigkeit
    zuständig: StAfA/BA

28. Die Nummern 6.1 bis 6.1.2.4 werden durch folgende Nummern ersetzt:

    6.1
    Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung und Verordnungen aufgrund des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch
    6.1.1
    Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
    6.1.1.1
    Erstes Kapitel – Dritter Abschnitt
    Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen
    zuständig: LAfA/LOBA
    6.1.1.2
    § 15 Abs. 4 Satz 2
    Erklärung des Benehmens
    zuständig: MASSKS/MWMTV
    6.1.1.3
    § 15 Abs. 4 Satz 3
    Entscheidung über die Genehmigung
    zuständig: MASSKS/MWMTV
    6.1.2
    Berufskrankheitenverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung
    Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle
    zuständig: LAfA/LOBA

29. Nach Nummer 7.1.2.6 wird folgende Nummer 7.1.2.7 eingefügt:

    7.1.2.7
    § 15 Abs. 6
    Erteilung der Genehmigung für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes
    zuständig: StAfA/BA

30. In der Nummer 7.1.6.1 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe" nach dem Wort „Umgangs" die Wörter „(mit Ausnahme des Verbringens)" eingefügt und die Wörter „der Beförderung" durch die Wörter „des Verbringens" ersetzt.

31. Die Nummern 7.2.2 bis 7.2.2.3, 7.2.5 und 7.2.5.1 werden gestrichen.

32. Die laufenden Nummern 7.2.3 bis 7.2.4.5 erhalten die laufenden Nummern 7.2.2 bis 7.2.3.5 und die laufenden Nummern 7.2.6 bis 7.2.8.3 erhalten die laufenden Nummern 7.2.4 bis 7.2.6.3.

33. In der neuen Nummer 7.2.2.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm" nach der Zahl „19" die Wörter „Abs. 2" angefügt.

34. Nach Nummer 8.4.8.4 werden folgende Nummern angefügt:

    8.5
    Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung – AtAV – vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) in der jeweils geltenden Fassung
    8.5.1
    § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 1 Satz 2
    Abgabe der Benehmenserklärung
    zuständig: Zuständig sind die in Nummern 8.1.4.1 und 8.2.1.1 genannten Behörden

8.5.2
§ 16 Abs. 1 Satz 1
Entgegennahme der Meldung
zuständig: Zuständig sind die in Nummern 8.1.4.1 und 8.2.1.1 genannten Behörden

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsident
(L.S.) Michael Vesper

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
Ilse Brusis

– GV. NRW. 1999 S. 84.

7123

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung

Vom 23. März 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1998 (GV. NRW. S. 478), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1825)" wird das Wort „zuletzt" eingefügt,

b) Die Angabe „29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976)" wird durch die Angabe „6. November 1996 (BGBl. I S. 1684)" ersetzt.

c) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „nach" die Angabe „§ 6 Abs. 4 und" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsident
(L.S.) Michael Vesper

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 1999 S. 86.

7129

Zehnte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung

Vom 2. März 1999

Aufgrund des § 40 Abs. 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), wird verordnet:

Artikel 1

Die Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NRW. S. 1432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1994 (GV. NRW. S. 704), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123)" ersetzt durch die Angabe „22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485)".
2. In § 11 Abs. 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2213)" die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1809)," eingefügt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)" durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), geändert durch Verordnung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545, 548)" ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr".
5. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Meßstellen		
Standort	**Nenn-Rechts-Hochwert**	
Smoggebiet I		
45711 Datteln, Mozartstraße	2592,2	5724,0
44581 Castrop-Rauxel-Ickern, Uferstraße	2593,5	5718,5
44532 Lünen-Niederaden, Kreisstraße	3401,0	5718,5
44145 Dortmund-Mitte, Burgweg	2601,2	5712,4
44263 Dortmund-Hörde, Seekante / Rand Parkgelände	2604,2	5707,6
58455 Witten, Westfalenstraße	2594,5	5702,0
58239 Schwerte, Schützenstraße	3401,5	5702,4
Smoggebiet II		
45772 Marl-Sickingmühle, Alte Straße	2577,7	5730,0
45699 Herten, Paschenbergstraße / Ecke Ebbelicher Weg	2578,2	5718,9
46238 Bottrop, Welheimer Straße	2567,8	5710,6
45889 Gelsenkirchen-Schalke, Trinenkamp	2576,6	5711,6
44625 Herne, Ingeborgstraße	2585,0	5711,1
45356 Essen-Vogelheim, Hafenstraße / Ecke Wildstraße	2568,2	5707,4
45133 Essen-Bredeney, Wallneyer Straße	2567,3	5697,3

Meßstellen		
Standort	**Nenn-Rechts-Hochwert**	
45138 Essen-Ost, Steeler Straße / Ecke Markgrafenstraße	2571,7	5702,3
Smoggebiet III		
47179 Duisburg-Walsum, Sonnenstraße	2552,0	5710,2
47443 Moers-Meerbeck, Fuldastraße	2545,1	5703,0
47138 Duisburg-Meiderich, Westendstraße	2554,7	5703,7
45476 Mülheim-Styrum, Neustadtstraße	2560,2	5702,5
47239 Duisburg-Kaldenhausen, Darwinstraße	2545,5	5695,1
47249 Duisburg-Buchholz, Böhmerstraße	2553,2	5694,8
47809 Krefeld-Linn, Hammerstraße	2544,7	5689,5
Smoggebiet IV		
40547 Düsseldorf-Lörick, Bushaltestelle Erholungsstätte	2551,2	5679,6
40239 Düsseldorf-Mörsenbroich, Heinrichstraße / Ecke Münsterstraße	2556,0	5679,8
41464 Neuss, Jean-Pullen-Weg	2548,5	5672,2
40599 Düsseldorf-Reisholz, Further Straße	2560,0	5673,0
Smoggebiet V		
41540 Dormagen, Weilerstraße	2556,3	5663,5
40764 Langenfeld-Reusrath, Virneburgstraße	2568,4	5662,3
50765 Köln-Chorweiler, Fühlinger Weg	2562,1	5654,2
51373 Leverkusen, Manforter-Straße	2570,6	5655,3
50354 Hürth, Dunantstraße	2561,5	5638,2
50996 Köln-Rodenkirchen, Friedrich-Ebert-Straße	2569,3	5639,8
50389 Wesseling, Hubertusstraße	2568,2	5632,8

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 1999 S. 86.

7823

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Vom 23. März 1999

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 420), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1992 (GV. NRW. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

§ 5
Verfahren

(1) Die Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere oder über die Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 9 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes sowie über das Inverkehrbringen oder über die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach § 21 a des Pflanzenschutzgesetzes ist beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten schriftlich einzureichen. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes / Unternehmens, der Niederlassung sowie des Betriebsinhabers / Geschäftsführers,
2. Name und Anschrift der Personen, unter deren Leitung die Anwendung oder die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln erfolgen soll, und der Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten oder die Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen oder einführen,
3. für in Nummer 2 genannte Personen Angaben über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
4. Angaben über die Bereiche, in denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden sollen oder in denen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten werden soll (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Sonstige) oder über die Art, in der Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden sollen (Einzelhandel, Großhandel, Versandhandel, Endverbrauchshandel).

(2) Ändern sich die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2, ist dies dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

2. In § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 wird jeweils die Bezeichnung „Satz 1" gestrichen.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „6. September 1988 (GV. NRW. S. 367)" durch die Angabe „20. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 690)" ersetzt.

Artikel 2
Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 treten die Abschnitte IV und V außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten, Schlußformel

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags;

b) vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aufgrund der §§ 9 und 21a des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 19. April 1988 (GV. NRW. S. 180).

Düsseldorf, den 23. März 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L. S.) Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 1999 S. 87.

7831

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie der Rindfleischetikettierung (Rinder-KennzeichnungsRindfleischetikettierungsZuständigkeitsVO)

Vom 23. März 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), insoweit – ausgenommen § 4 Abs. 2 – nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), wird verordnet:

I.

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

§ 1

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) und der aufgrund von Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Folgenden keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

§ 2

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Satz 2, Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 7 Abs. 4 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ist zuständige Behörde im Sinne von

1. Artikel 4 Abs. 5 und 6, Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19).

II.

Etikettierung von Rindfleisch
und Rindfleischerzeugnissen

§ 4

(1) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ist zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFlEtikettG) vom 27. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird, soweit das Rindfleischetikettierungsgesetz gemäß Absatz 1 vom Landesamt ausgeführt wird, auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen.

III.

Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1999

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L. S.) Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 1999 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359